

# RS OGH 2020/6/25 6Ob72/20m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2020

## Norm

UGB §198 Abs8

## Rechtssatz

Künftige Prozesskosten zählen zu den ungewissen Verbindlichkeiten. Künftige Prozesskosten für ein am Bilanzstichtag noch nicht anhängiges Verfahren können grundsätzlich nicht rückgestellt werden, weil die Pflicht zur Kostentragung – mangels entsprechenden Kostenanspruchs – noch nicht rechtlich entstanden und ihr (künftiges) Entstehen nicht im abgelaufenen Geschäftsjahr wirtschaftlich verursacht ist, setzt doch eine wirtschaftliche Verursachung voraus, dass die wirtschaftlich wesentlichen Tatbestandsmerkmale für das Entstehen der Verbindlichkeit bereits am Bilanzstichtag erfüllt sind und das zivilrechtliche Entstehen der Schuld nur noch von wirtschaftlich unwesentlichen Tatbestandsmerkmalen abhängt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 72/20m

Entscheidungstext OGH 25.06.2020 6 Ob 72/20m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133203

## Im RIS seit

28.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)